

Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Ampfing

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1976 (GVBL S. 353), des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1974 (GVBL. S. 333) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (GVBL. I S. 2257), folgende

S A T Z U N G

über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Ampfing

§ 1

Erteilung von Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere bebaute Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Hausnummern werden durch die Gemeindeverwaltung zugeteilt. Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt von Amts wegen bei Bezugsfertigkeit des Bauwerkes, für das eine Hausnummer festzusetzen ist. Auf Antrag kann die Hausnummer auch dann schon zugeteilt werden, wenn das zu nummerierende Bauwerk begonnen worden ist.
- (3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, insbesondere bei solchen, die keinen Wohnzwecken dienen, kann von der Zuteilung einer Hausnummer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 2

Nummernfolge

Die Nummernfolge geht bei benannten Straßenzügen stets vom Ortskern (Marktplatz) aus nach auswärts. Die geraden Nummern befinden sich auf der rechten, die ungeraden auf der linken Straßenseite. Bei geschlossenen Siedlungen oder bei Weilern kann auch eine durchgehende Nummerierung der Gebäude erfolgen.

§ 3

Ausführung der Hausnummernschilder

Zu verwenden sind Hausnummernschilder aus Aluminium, in einer Breite von 200 mm und in einer Höhe von 160 mm. Das Schild hat einen blauen Untergrund. Es enthält in weißer Schrift die Hausnummer und den Namen der Straße, oder den Siedlungsteil, oder den Namen der Ortschaft. Die Hausnummer und die Namensbezeichnung sind durch einen waagrechten, weißen Strich getrennt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Art der Ausführung zugelassen werden.

§ 4

Anbringung der Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes der auf dem Schild genannten Straße über oder unmittelbar neben der Eingangstüre angebracht werden. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der vorher genannten Straßenseite, so hat die Anbringung des Hausnummernschildes an der, der Eingangstür am nächsten liegenden Ecke des Gebäudes nach der vorher genannten Straßenseite hin zu geschehen. Liegt das zu nummerierende Gebäude weiter als 5 m vom Gehsteigrand (bei Straßen ohne Gehsteig vom Fahrbandrand) entfernt, so ist das Hausnummernschild neben dem Eingangstor der Grundstückseinfriedung oder anderweitig am Grundstücksrand zu befestigen. Hierbei gilt das für die Anbringung am Gebäude Ausgesagte.
- (2) Hausnummernschilder dürfen nicht im Zusammenhang mit Reklameschildern oder ähnlichen Hinweisen angebracht sein.
- (3) Schwer leserliche oder unleserlich gewordene Hausnummernschilder sind zu erneuern, nicht mehr vorhandene sind zu ersetzen.
- (4) Die Befestigung der Hausnummernschilder obliegt dem Hauseigentümer auf eigene Kosten.

§ 5

Beschaffung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeindeverwaltung beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Grundstückseigentümer abgegeben.

§ 6

Umnummerierung

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, Straßen umzubenennen oder die Nummerierung von Gebäuden zu ändern. In diesen Fällen trägt die Gemeinde die Kosten für diese Maßnahmen. Dazu gehören auch die Anschaffungskosten für ein neues Nummernschild.

- (2) Aus wichtigem Grunde kann auch ein Grundstücks-, bzw. Gebäudeeigentümer einen Antrag auf Umnummerierung stellen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Die Kosten der Umnummerierung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 7

Ersatzvornahme

Kommt der Eigentümer eines bebauten Grundstücks den Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung für ihn ergeben, nicht nach, so kann die Gemeinde nach vorhergehender Satzung einer Frist von 14 Tagen das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Ampfing vom 01. März 1955 außer Kraft.

Ampfing, den 10.12.1982

GEMEINDE AMPFING